jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/29 96/01/0301

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1998

Index

L46006 Jugendförderung Jugendschutz Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

JSchG Stmk 1968 §16 Abs2 idF LGBl Stmk 1984/063;
JSchG Stmk 1968 §18;
JSchG Stmk 1968 §4 Abs4 idF LGBl Stmk 1984/063;
VStG §31 Abs2;
VStG §5 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/01/1244 96/01/1245

Rechtssatz

Die Übertretung des § 16 Abs 2 zweiter Fall Stmk JSchG 1968 (mangelnde Eintrittskontrolle) wird nicht jedesmal neu begangen, wenn ein Jugendlicher entgegen dem Verbot des § 4 Abs 4 Stmk JSchG 1968 in die Discothek gelangt. Dies ergibt sich auch daraus, daß nach dem Gesetzeswortlaut der Eintritt eines Erfolges für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist. Die Übertretung des § 16 Abs 2 zweiter Fall iVm § 4 Abs 4 Stmk JSchG 1968 ist daher ein Ungehorsamsdelikt, das die Wirkung eines Dauerdeliktes hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010301.X01

Im RIS seit

20.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at